Spezifische Studien- und Prüfungsordnung
für den Studiengang
Bachelor in Betriebswirtschaftslehre („B.A.“)
der Frankfurt School of Finance & Management
(„SPO“)

Präambel

Aufgrund von § 115 Abs. 6 des Hessischen Hochschulgesetzes („**HessHG**“) vom 14. Dezember 2021 (GVBl. S. 931), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Oktober 2024 (GVBl. Nr. 56), in Verbindung mit § 13 Nr. 1 a) bb) der Grundordnung der Frankfurt School of Finance & Management („**Frankfurt School**“) sowie unter Beachtung der Studienakkreditierungsverordnung des Landes Hessen („**StakV**“) vom 22. Juli 2019 (GVBl. S. 187), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15. Juli 2025 (GVBl. Nr. 42), hat der Fakultätsrat auf Vorschlag des Vizepräsidenten Degree Programmes und im Rahmen der strategischen Vorgaben des Präsidiums am 26. August 2026 die folgende Spezifische Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor in Betriebswirtschaftslehre („**SPO**“) beschlossen.

INHALT

I. Allgemeines 5

§ 1 Geltungsbereich 5

§ 2 Zugang zum Studium 5

§ 3 Zulassung zum Studium 5

§ 4 Studien- und Studiengangsziele 5

II. STUDIENSTRUKTUR; STUDIEN-UND PRÜFUNGSUMFANG 6

§ 5 Leistungspunkte und Module 6

§ 6 Studienaufbau, Studiensprache, Studienumfang, Regelstudienzeit und Modulbeschreibungen 6

§ 7 Vertiefungen 6

§ 8 Auslandszeiten, hochschulische Kooperationen, gemeinsame Abschlüsse, Doppel- und Mehrfachabschlüsse, praktische Zeiten 6

§ 9 Beurlaubung 6

III. PRÜFUNGSORGANISATION UND ZUSTÄNDIGKEITEN 7

§ 10 Prüfungsausschuss 7

§ 11 Prüfungsamt 7

§ 12 Prüfende und Beisitzende 7

§ 13 Studienbetreuung 7

IV. Anerkennung und Anrechnung 7

§ 14 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen 7

§ 15 Anrechnung außerhalb von Hochschulen erworbener Kompetenzen 7

V. Prüfungsverfahren 7

§ 16 Studien- und Prüfungsleistungen 7

§ 17 Prüfungsformen, Einzel- und Gruppenprüfung 7

§ 18 Meldungen zu Prüfungen, Durchführung der Prüfungen 7

§ 19 Elektronische Durchführung 7

§ 20 Bewertung, Bestehensregelung, Gesamtnote 8

§ 21 Versäumnis, Rücktritt, Prüfungsunfähigkeit 8

§ 22 Nachteilsausgleich und Mutterschutz 8

§ 23 Täuschung, Plagiat 8

VI. Wiederholdung, Rechtsschutz, Erlöschen 8

§ 24 Wiederholung von Prüfungen 8

§ 25 Störungen und Mängel im Prüfungsverfahren, Einsicht in die Prüfungsakte, Einwandverfahren 8

§ 26 Erlöschen des Prüfungsanspruchs 8

VII. Abschlussarbeiten und Studienabschluss 8

§ 27 Bachelor-Abschlussmodul 8

§ 28 Bestehen und Hochschulgrad 9

§ 29 Abschlussdokumente 9
VIII. Schlussbestimmungen 9
§ 30 Einstellung des Studiengangs 9
§ 31 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen 9

I. ALLGEMEINES

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studien- und Prüfungsordnung konkretisiert die Allgemeinen Bestimmungen für Studien- und Prüfungsordnungen der Frankfurt School ("**ABPO**") innerhalb der dort eröffneten Regelungsspielräume für den Studiengang Bachelor in Betriebswirtschaftslehre (B.A.). Soweit diese SPO keine studiengangsspezifische Regelung trifft, gelten die ABPO. Für einen vollständigen Überblick über Studium und Prüfungsverfahren sind die ABPO, diese SPO, die Modulbeschreibungen und der Studienverlaufsplan gemeinsam heranzuziehen. Höherrangiges Recht und die ABPO gehen entgegenstehenden Regelungen dieser SPO vor.

§ 2 Zugang zum Studium

Für den Zugang zum Studiengang gilt § 2 Absatz 1 bis 3 ABPO.

§ 3 Zulassung zum Studium

(1) Zum Studium kann zugelassen werden, wer

a) die Zugangsvoraussetzungen nach § 2 erfüllt,

b) den Nachweis einer für den Studiengang relevanten studienbegleitenden beruflichen Tätigkeit im Umfang von mindestens 20 Wochenstunden erbringt und

c) das Aufnahme- und Auswahlverfahren nach § 3 ABPO nach Maßgabe der Zugangs- und Auswahlsatzung erfolgreich durchlaufen hat.

(2) Für den Quereinstieg in das dritte Fachsemester gelten die Voraussetzungen nach Absatz 1. Zusätzlich müssen Bewerbende eine in § 15 dieser SPO genannte oder im Einzelfall als vergleichbar festgestellte berufliche Fortbildungsqualifikation sowie mindestens sechs Monate qualifizierte Berufserfahrung nach Abschluss einer einschlägigen Berufsausbildung nachweisen. Die Einstufung in das dritte Fachsemester setzt voraus, dass die hierfür erforderlichen Kompetenzen nach § 15 ABPO und § 15 dieser SPO angerechnet werden.

(3) Das Nähere des Aufnahme- und Auswahlverfahrens, insbesondere Auswahlkriterien, Gewichtung der Auswahlkriterien, Fristen, einzureichende Unterlagen und Zuständigkeiten, regelt die aufgrund dieser SPO erlassene Zugangs- und Auswahlsatzung.

§ 4 Studien- und Studiengangsziele

(1) Der Studiengang Bachelor in Betriebswirtschaftslehre (B.A.) an der Frankfurt School ist ein berufsbegleitendes Studium. Ausgehend von den Erfordernissen einer innovativen Wirtschaft zielt der Studiengang auf ein Lernen durch die wechselseitige Verknüpfung von wissenschaftlich fundierten betriebswirtschaftlichen Kenntnissen und praktischen Anwendungen. Er vermittelt eine breit angelegte betriebswirtschaftliche Qualifikation, bereitet auf Fach- und Führungsaufgaben in unterschiedlichen Branchen vor und qualifiziert nach Maßgabe der jeweiligen Zugangsvoraussetzungen zur Aufnahme eines Masterstudiengangs.

(2) Durch den erfolgreichen Abschluss der Module weisen die Absolvierenden nach, dass sie die für den Studiengang festgelegten Qualifikationsziele erreicht haben. Die Modulbeschreibungen konkretisieren die angestrebten Lernergebnisse der einzelnen Module und sind auf die nachfolgenden Qualifikationsziele auszurichten. Die Qualifikationsziele und Lernergebnisse sind in Anlage 1 zu dieser SPO festgelegt. Anlage 1 ist Bestandteil dieser SPO.

II. STUDIENSTRUKTUR; STUDIEN-UND PRÜFUNGSUMFANG

§ 5 Leistungspunkte[1] und Module

Für Leistungspunkte („CP“) und Module gilt § 5 ABPO. Ein CP entspricht einer Gesamtarbeitsleistung von 25 Zeitstunden.

§ 6 Studienaufbau, Studiensprache, Studienumfang, Regelstudienzeit und Modulbeschreibungen

(1) Das Curriculum bietet eine breit angelegte und integrierte Ausbildung in allen zentralen Funktionsbereichen der Betriebswirtschaftslehre und verbindet Grundlagenwissen mit dessen Anwendung durch größere, fachübergreifende Module sowie die systematische Integration quantitativer Methoden. Es ist zudem durch die kontinuierliche Verknüpfung von akademischem Lernen und beruflicher Praxis geprägt und trägt damit der Ausgestaltung des Studiengangs als berufsbegleitendes Studium Rechnung. Der Studienverlaufsplan in Anlage 2 legt das Curriculum, die Bezeichnung der Module, die zugehörigen CP, die Gewichtung sowie die Semesterzuordnung im Regelstudienverlauf fest. Anlage 2 ist Bestandteil dieser SPO.

(2) Die Unterrichts- und Prüfungssprache ist Deutsch. Wahlpflichtmodule können nach Maßgabe der jeweiligen Modulbeschreibung in englischer Sprache unterrichtet und geprüft werden.

(3) Das Studium umfasst insgesamt 180 CP.

(4) Die Regelstudienzeit beträgt 7 Semester einschließlich des Bachelor-Abschlussmoduls.

(5) Im Übrigen gilt § 6 ABPO.

§ 7 Vertiefungen

(1) Die Studierenden belegen im Regelstudienverlauf im 5. Semester eine Vertiefung nach Maßgabe des Curriculums gemäß § 6 dieser SPO. Es kann eine der folgenden Vertiefungen gewählt werden: Marketing Management, Finance & Investments, Controlling & Performance Management oder Digital Business Management.

(2) Der Umfang der Vertiefung ergibt sich aus dem Curriculum gemäß § 6 dieser SPO.

(3) Die erfolgreich absolvierte Vertiefung wird im Abschlusszeugnis als Concentration ausgewiesen.

§ 8 Auslandszeiten, hochschulische Kooperationen, gemeinsame Abschlüsse, Doppel- und Mehrfachabschlüsse, praktische Zeiten

Im 6. Fachsemester kann ein Auslandsstudium an einer ausländischen Hochschule absolviert werden. Die dort gewählten Module müssen sowohl dem Inhalt als auch dem Niveau des Studiengangs entsprechen. Zudem müssen die im Curriculum für das Auslandsstudium im 6. Fachsemester vorgesehenen 24 CP erbracht werden. Dies wird vorab in einem Learning Agreement abgestimmt. Die Anerkennung der dort erbrachten Studienleistungen richtet sich nach § 14.

§ 9 Beurlaubung

Für die Beurlaubung gilt § 9 ABPO.

---

[1] Leistungspunkte (Credit Points) auf der Basis des European Credit Transfer Systems (ECTS).

III. PRÜFUNGSORGANISATION UND ZUSTÄNDIGKEITEN

§ 10 Prüfungsausschuss

Für den Prüfungsausschuss gilt § 10 ABPO.

§ 11 Prüfungsamt

Für das Prüfungsamt gilt § 11 ABPO.

§ 12 Prüfende und Beisitzende

Für Prüfende und Beisitzende gilt § 12 ABPO.

§ 13 Studienbetreuung

Für die Studienbetreuung gilt § 13 ABPO.

IV. ANERKENNUNG UND ANRECHNUNG

§ 14 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

Für die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen gilt § 14 ABPO.

§ 15 Anrechnung außerhalb von Hochschulen erworbener Kompetenzen

(1) Für die Anrechnung außerhalb von Hochschulen erworbener Kenntnisse und Fähigkeiten gilt § 15 ABPO.

(2) Für den Bachelor in Betriebswirtschaftslehre (B.A.) ist für den Quereinstieg in das 3. Fachsemester eine pauschale Anrechnung für die Abschlüsse Bankfachwirt oder Fachwirt in Digitalisierung (Frankfurt School), geprüfter Bankfachwirt (IHK), geprüfter Wirtschaftsfachwirt (IHK) und geprüfter Industriefachwirt (IHK) möglich.

V. PRÜFUNGSVERFAHREN

§ 16 Studien- und Prüfungsleistungen

Für Studien- und Prüfungsleistungen gilt § 16 ABPO.

§ 17 Prüfungsformen, Einzel- und Gruppenprüfung

Für die Prüfungsformen sowie die Durchführung als Einzel- oder Gruppenprüfung gilt § 17 ABPO.

§ 18 Meldungen zu Prüfungen, Durchführung der Prüfungen

Für Meldungen zu Prüfungen und die Durchführung der Prüfungen gilt § 18 ABPO.

§ 19 Elektronische Durchführung

Für die elektronische Durchführung von Prüfungsleistungen gilt § 19 ABPO.

§ 20 Bewertung, Bestehensregelung, Gesamtnote

Für Bewertung, Bestehensregelung und Gesamtnote gilt § 20 ABPO. Bonusleistungen können nach Maßgabe von § 20 Abs. 8 ABPO in den Modulbeschreibungen vorgesehen werden.

§ 21 Versäumnis, Rücktritt, Prüfungsunfähigkeit

Für Versäumnis, Rücktritt und Prüfungsunfähigkeit gilt § 21 ABPO.

§ 22 Nachteilsausgleich und Mutterschutz

Für Nachteilsausgleich und Mutterschutz gilt § 22 ABPO.

§ 23 Täuschung, Plagiat

Für Täuschung und Plagiat gilt § 23 ABPO.

VI. Wiederholdung, Rechtsschutz, Erlöschen

§ 24 Wiederholung von Prüfungen

Für die Wiederholung von Prüfungen gilt § 24 ABPO.

§ 25 Störungen und Mängel im Prüfungsverfahren, Einsicht in die Prüfungsakte, Einwandverfahren

Für Störungen und Mängel im Prüfungsverfahren, Einsicht in die Prüfungsakte und das Einwandverfahren gilt § 25 ABPO.

§ 26 Erlöschen des Prüfungsanspruchs

Für das Erlöschen des Prüfungsanspruchs gilt § 26 ABPO.

VII. Abschlussarbeiten und Studienabschluss

§ 27 Bachelor-Abschlussmodul

(1) Der Bearbeitungsumfang der Bachelor-Thesis beträgt 8 CP.

(2) Das Bachelor-Abschlussmodul besteht neben der Bachelor-Thesis aus einer weiteren Prüfungsleistung in Form eines Portfolios im Umfang von 5 CP. Das Portfolio wird während der Bearbeitungszeit der Bachelor-Thesis erbracht.

(3) Die Bearbeitungsdauer beträgt vier Monate.

(4) Die Bachelor-Thesis und das Portfolio bilden gemeinsam das Bachelor-Abschlussmodul. Die Modulnote des Bachelor-Abschlussmoduls ergibt sich aus der Bewertung der Bachelor-Thesis und des Portfolios. Die Bachelor-Thesis geht mit 8/13 und das Portfolio mit 5/13 in die Modulnote ein.

(5) Die Bachelor-Thesis und das Portfolio müssen jeweils gesondert bestanden werden. Das Bachelor-Abschlussmodul ist nicht bestanden, wenn die Bachelor-Thesis oder das Portfolio nicht bestanden wird. Im Wiederholungsversuch ist eine neue Bachelor-Thesis mit neuer Themenstellung anzufertigen und ein neues Portfolio zu dieser neuen Bachelor-Thesis zu erbringen. Bewertungen bestandener Prüfungsleistungen aus dem nicht bestandenen Bachelor-Abschlussmodul werden nicht übernommen.

(6) Zum Bachelor-Abschlussmodul wird nur zugelassen, wer zum Zeitpunkt der Zulassung höchstens vier nach dem Curriculum bis dahin vorgesehene Module noch nicht bestanden hat. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 28 Bestehen und Hochschulgrad

(1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn alle nach dieser SPO erforderlichen Module einschließlich des Bachelor-Abschlussmoduls bestanden und insgesamt 180 CP erworben sind.

(2) Nach Bestehen der Bachelorprüfung verleiht die Frankfurt School den akademischen Grad Bachelor of Arts (B.A.). Im Übrigen gilt § 29 ABPO.

§ 29 Abschlussdokumente

Die studiengangsspezifischen Inhalte des gemäß § 30 Abs. 5 ABPO auszustellenden Diploma Supplements werden in der Anlage 3 „Diploma Supplement“ zu dieser SPO festgelegt. Anlage 3 ist Bestandteil dieser SPO.

VIII. Schlussbestimmungen

§ 30 Einstellung des Studiengangs

Für die Einstellung des Studiengangs gilt § 31 ABPO.

§ 31 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

(1) Diese SPO tritt am 1. September 2027 in Kraft. Sie gilt in Verbindung mit der ABPO in der ab dem 1. September 2027 geltenden Fassung.

(2) Diese SPO gilt für alle Studierenden, die ihr Studium im Studiengang Bachelor in Betriebswirtschaftslehre (B.A.) ab dem 1. September 2027 aufnehmen.

(3) Mit Inkrafttreten dieser SPO treten alle bisherigen Fassungen der Spezifischen Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor in Betriebswirtschaftslehre (B.A.) außer Kraft. Abweichend von Satz 1 bleibt für Studierende, die ihr Studium im Studiengang Bachelor in Betriebswirtschaftslehre (B.A.) vor dem 1. September 2027 aufgenommen haben, die für sie am 31. August 2027 maßgebliche bisherige Fassung der SPO einschließlich der jeweils anwendbaren Allgemeinen Bestimmungen nach Maßgabe der Absätze 4 bis 6 anwendbar.

(4) Studierende nach Absatz 3 können die Bachelorprüfung nach der für sie am 31. August 2027 maßgeblichen bisherigen Fassung der SPO bis spätestens zum Ablauf des Wintersemesters 2032/2033 ablegen.

(5) Nach Ablauf der Frist nach Absatz 4 gilt für Studierende nach Absatz 3 ausschließlich diese SPO in Verbindung mit den ABPO in der ab dem 1. September 2027 geltenden Fassung. Bereits bestandene Module, Studien- und Prüfungsleistungen sowie bereits unternommene Prüfungsversuche werden nach Maßgabe einer vom Prüfungsausschuss festgelegten Überleitungsregelung berücksichtigt.

(6) Prüfungsverfahren, die vor Ablauf der Frist nach Absatz 4 bereits begonnen wurden, werden nach den bis zum 31. August 2027 maßgeblichen Bestimmungen abgeschlossen.